

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 03.03.2016
Überarbeitet am: 21.11.2017
Gültig ab: 21.11.2017
Version: 1.2

Ersetzt Version: 1.1

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname:

ATTRACAP®

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Pflanzenschutzmittel, biologisches Insektizid

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

BIOCARE GmbH

Dorfstr. 4
D-37574 Einbeck

Kontaktstelle für technische Information

info@biocare.de

Telefon / Telefax / E-Mail

+ 49 5562 95 05 78 0 / + 49 5561 97 11 41 / E-Mail: info@biocare.de

1.4 Notrufnummer

Für medizinische Auskünfte (in deutscher und englischer Sprache) + 49 (0) 551 192 40
(Giftinformationszentrum Nord)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

Das Produkt entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung gemäß Richtlinie 67/548/EWG (DSD).

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm: -

Signalwort: -

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung enthält:

Gefahrenhinweise: keine

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 03.03.2016
Überarbeitet am: 21.11.2017
Gültig ab: 21.11.2017
Version: 1.2

Ersetzt Version: 1.1

Sicherheitshinweise:

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P270	Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P320+352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P333+313	Bei Hautreizung oder – ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P342+311	Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P363	Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
P501	Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften zuführen

Weitere Kennzeichnungselemente

(EUH401) Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine Angaben verfügbar

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung: Pflanzenschutzmittel, Lockmittel, biol. Insektizid

Wirkstoff: *Metarhizium brunneum* Cb15-III

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen

Frischlucht zuführen. Bei Reizung der Atemwege durch das Produkt: Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen, nachspülen.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Sofort für mindestens 15 Minuten mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen. Ggf. Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Sofort kräftiges Ausspülen des Mundes.

Viel Wasser (200-300 ml) in kleinen Schlucken trinken (Verdünnungseffekt). Erbrechen vermeiden. Keine Neutralisationsversuche

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 03.03.2016
Überarbeitet am: 21.11.2017
Gültig ab: 21.11.2017
Version: 1.2

Ersetzt Version: 1.1

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angaben verfügbar

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angaben verfügbar

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Wassersprühstrahl, Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser).
Ungeeignet: Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgase von organischen Materialien sind grundsätzlich als Atmungsgifte einzustufen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden. Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden.

6. **Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal: Tragen von geeigneter Schutzkleidung, Handschuhe und Augenschutz wird empfohlen. Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden. Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Zündquellen fernhalten. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

Einsatzkräfte: Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. In geeigneten Behältern der Entsorgung zuführen. Das aufgenommene Material ist vorschriftsmäßig zu entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Tragen von geeigneter Schutzkleidung, Handschuhe und Augenschutz.
Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
Staub nicht einatmen.
Berührung mit den Augen vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 03.03.2016
Überarbeitet am: 21.11.2017
Gültig ab: 21.11.2017
Version: 1.2

Ersetzt Version: 1.1

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Sollten Granulate auf der Bodenoberfläche zu liegen kommen, so sind diese Granulate umgehend zu entfernen bzw. nachträglich einzuarbeiten.

Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen. /Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern

Allgemeine Hygienemaßnahmen

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen.

Nach Gebrauch die Hände waschen

Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Empfohlene Lagertemperatur: 4°C

Vor Unterschreiten der folgenden Temperatur schützen: 0°C

Die Eigenschaften des Produktes können sich verändern, wenn der Stoff/das Produkt unter-/oberhalb der empfohlenen Temperatur über einen längeren Zeitraum gelagert wird. Nicht länger als 6 Monate lagerbar. Behälter dicht verschlossen halten.

Trocken lagern. Den Lagerraum verschließen und gegen unbefugten Zutritt sichern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Wasserrechtliche Bestimmungen beachten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Keine weiteren Angaben verfügbar

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine zu überwachenden Parameter vorhanden

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 03.03.2016
Überarbeitet am: 21.11.2017
Gültig ab: 21.11.2017
Version: 1.2

Ersetzt Version: 1.1

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen.

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Gesichtsschutz verwenden

Hautschutz

Handschuhe:

Universal-Handschuhe. Diese müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

Weiterreißkraft: < 10 N

Durchstichkraft: mindestens Leistungsstufe 2

Schnittfestigkeit: mindestens Leistungsstufe 1

Abriebfestigkeit: Leistungsstufe 1

Anderer Hautschutz: Schutzkleidung

Atemschutz: Bei Staubentwicklung Atemschutzgerät verwenden.

Hitze- / Kälteschutz

Kein besonderer Schutz erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition

Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand:	fest
- Farbe :	weiß – gelblich
Geruch :	geruchlos, charakteristisch
Geruchsschwelle :	Nicht anwendbar
pH-Wert :	Keine Daten vorhanden
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	Keine Daten vorhanden
Siedebeginn und Siedebereich :	Keine Daten vorhanden
Flammpunkt :	Nicht entzündlich
Verdampfungsgeschwindigkeit :	Keine Daten vorhanden
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	Nicht entzündlich
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	Keine Daten vorhanden
Dampfdruck :	Keine Daten vorhanden
Dampfdichte :	Keine Daten vorhanden
relative Dichte :	Keine Daten vorhanden
Löslichkeit(en) :	Keine Daten vorhanden
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser :	Keine Daten vorhanden

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 03.03.2016

Überarbeitet am: 21.11.2017

Gültig ab: 21.11.2017

Version: 1.2

Ersetzt Version: 1.1

Selbstentzündungstemperatur :	Keine Daten vorhanden
Zersetzungstemperatur :	Keine Daten vorhanden
Viskosität :	Keine Daten vorhanden
explosive Eigenschaften :	Keine Daten vorhanden
oxidierende Eigenschaften :	Keine Daten vorhanden

9.2 Sonstige Angaben

Keine Angaben verfügbar

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Angaben verfügbar

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, offene Flammen und andere Zündquellen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine unverträglichen Materialien bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Angaben verfügbar.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

akute Toxizität:

keine Daten vorhanden

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

keine Daten vorhanden

schwere Augenschädigung/-reizung

keine Daten vorhanden

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Mikroorganismen können ein Potential zur Auslösung von Sensibilisierungsreaktionen enthalten.

Keimzell-Mutagenität

keine Daten vorhanden

Karzinogenität

keine Daten vorhanden

Reproduktionstoxizität

keine Daten vorhanden

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

keine Daten vorhanden

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

keine Daten vorhanden

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 03.03.2016
Überarbeitet am: 21.11.2017
Gültig ab: 21.11.2017
Version: 1.2

Ersetzt Version: 1.1

Aspirationsgefahr
keine Daten vorhanden

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten vorhanden

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden. Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Gebrauchte Verpackungen sind optimal zu entleeren und wie der Stoff/das Produkt zu entsorgen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften (ADR, RID, IATA-DGR, IMDG).

14.1 UN-Nummer

Entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID : entfällt

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen: entfällt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 03.03.2016
Überarbeitet am: 21.11.2017
Gültig ab: 21.11.2017
Version: 1.2

Ersetzt Version: 1.1

14.4 Verpackungsgruppe: entfällt

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: Nein
Marine Pollutant: Nein

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z) : nicht anwendbar
Schiffstyp (1, 2 oder 3) : nicht anwendbar

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Inverkehrbringen und die Verwendung des o.g. Pflanzenschutzmittels werden gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABI. L 309 vom 24. November 2009, S.1), i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), wie folgt zugelassen:

Vom 15. Februar 2018 bis zum 15. Juni 2018, ausschließlich für die Bekämpfung von Schnellkäferlarven (Drahtwurm) auf Kartoffelflächen für etwa 7.000 ha.

Kennzeichnung gemäß Zulassungsbescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicher (BVL):

Allgemeine Sicherheits- und Gefahrenweise

P101:	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett bereithalten.
P102:	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P270	Bei Verwendung dieses Produktes nicht essen, trinken oder rauchen.
P280:	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P320 + 352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P333+313	Bei Hautreizung oder –ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P342 + 311	Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P363	Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
P501	Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften zuführen.
EUH401	Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung lesen.
SB001	Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 03.03.2016
Überarbeitet am: 21.11.2017
Gültig ab: 21.11.2017
Version: 1.2

Ersetzt Version: 1.1

SB012	Mikroorganismen können ein Potential zur Auslösung von Sensibilisierungsreaktionen haben.
SB110	Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.
SF184	Beim Umgang mit behandelter Erde und bei nachfolgenden Pflanzarbeiten Schutzhandschuhe tragen.
SS1201	Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei der Ausbringung /Handhabung des Mittels.
SS2204	Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung / Handhabung des Mittels.
NW642-1	Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Obeflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
SP1	Das Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen. / Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.
NB663	Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet (B3).

Nationale Vorschriften:

Keine

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für diesen Stoff durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die Informationen beruhen auf unserem derzeitigen Kenntnisstand und beziehen sich auf das Produkt im Anlieferungszustand. Vorliegende Angaben sollen das Produkt für zu treffende Sicherheitsvorkehrungen beschreiben und sollen nicht den Zweck erfüllen, bestimmte Eigenschaften des Produktes zuzusichern. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.